

Auftrag zur Belieferung mit evo Strom TOB-Strom Wärmepumpe mit Sperrzeiten

Kunde Herr Frau

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

Telefon- oder Mobilfunknummer für Rückfragen

E-Mail *

Lieferadresse (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Möchten Sie bei unserem Tarif TOB-Strom Wärmepumpe mit Sperrzeiten die Möglichkeit zur 6- oder 12-monatigen Vorauskasse nutzen, dann kreuzen Sie bitte zusätzlich Entsprechendes hier an. 12 oder für 6 Monate

Die Konditionen entnehmen Sie bitte der "Preisregelung zu den TOB-Tarifen für Elektro-Wärmepumpen" zu diesem Vertrag.

Vertragsgegenstand

- Die Energieversorgung Oberhausen AG (im Folgenden „evo“ genannt) beliefert den Kunden im Netzgebiet der evo Energie-Netz GmbH (im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt) nach Maßgabe dieses Sondervertrages mit Strom für den eigenen Bedarf.
- Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf für die Wärmepumpe bei der evo zu decken.
- Erhöhungen der elektrischen Leistung bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit evo.
- Die Wärmepumpen-Anlage hat eine elektrische Leistungsaufnahme nach DIN EN 255 von kW (Kompressorleistung).

TOB-Strom Wärmepumpe mit Sperrzeiten:

Preise, Laufzeit und Kündigung

- Es gelten die Preise gemäß Anlage „Preisregelung zu den TOB-Tarifen für Elektro-Wärmepumpen“ zu diesem Vertrag.
- Dieser Sondervertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Lieferbeginn und kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr bei gleicher Kündigungsfrist.

Gewünschter Lieferbeginn

(bitte ankreuzen oder eintragen)

Nächstmöglicher Termin

Datum des Lieferbeginns

Stromzähler und Verbrauch

Stromzählernummer

Zählerstand am Tag der Unterzeichnung

Voraussichtlicher Jahresverbrauch oder Vorjahresverbrauch in kWh

Bisherige Stromversorgung

Ich beziehe bisher für die Abnahmestelle

keinen Strom

Strom von der evo

Kundennummer

Strom von

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

i.v. Schuster *i.v. [unleserlich]*

Datum

Energieversorgung Oberhausen AG



Energieversorgung Oberhausen AG

Bei Fragen:

Kundenzentrum
T 0800 2552 500
F 0208 835 2697
E kundenservice@evo-energie.de

Anschrift des Kundenzentrums:
46045 Oberhausen, Christian-Steger-Straße

Öffnungszeiten des Kundenzentrums:
Montag - Mittwoch und Freitag: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 19:00 Uhr

* Optionale Angabe. Die evo nutzt die E-Mail-Adresse, um den Kunden über weitere Produkte und Angebote zu informieren. Der Kunde ist berechtigt, dies jederzeit zu untersagen.

Zahlungsweise

Ich will an dem bequemen Einzugsverfahren teilnehmen und ermächtige die evo widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Ich will fällige Zahlungen per Banküberweisung oder bar bezahlen. Wegen des erhöhten Abwicklungsaufwandes wird hierfür ein Sonderdienstleistungszuschlag gemäß Anlage „Preisregelung zu den TOB-Tarifen für Elektro-Wärmepumpen, Ziffer 2.1“ zu diesem Vertrag erhoben

Die evo möchte Sie auch zukünftig gerne auf aktuelle interessante Angebote aufmerksam machen und zu Ihrer Meinung über unsere Servicequalität befragen.

Aktuelle Angebote

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erkläre ich mich damit einverstanden, dass mich die evo telefonisch über die o.g. Telefon- oder Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Durch das Ankreuzen des Ankreuzfeldes erkläre ich mich damit einverstanden, dass mich die evo per SMS über die o.g. Mobilrufnummer über eigene Angebote und Produkte informiert.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der evo widerrufen.

Auftragerteilung, Vertragsbestandteile, Vollmachten, Datenschutz

- Der Kunde beauftragt die evo mit der Stromlieferung für die oben genannte Lieferstelle.
- Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die "Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung (Haushaltskunden)" (AGB) der evo, die Regelungen der jeweils gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)" v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) und die "Ergänzenden Bedingungen" der evo zur StromGVV. Diese liegen dem Vertrag als Anlage bei und sind im Internet unter www.evo-energie.de abrufbar.
- Der Kunde bevollmächtigt die evo, den für die Abnahmestelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.
- Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der evo bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

Datum

Unterschrift des Kunden

Widerrufsbelehrung

Der Vertrag einschließlich der erteilten Vollmachten kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen werden. (E-Mail an kundenservice@evo-energie.de oder Brief: Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen oder Fax: 0208 835 2697). Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Widerrufsbelehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erbrachte Leistungen Wertersatz zu leisten.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung (Haushaltskunden)

1 Vertragsschluss	5 Haftung
1.1 Der Stromsondervertrag tritt mit Lieferbeginn in Kraft, frühestens jedoch zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin. Die Lieferung beginnt in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Vertragsunterzeichnung durch den Kunden.	5.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von Ziffer 4.1 können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist zurzeit die
1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.	evo Energie-Netz GmbH Postfach 10 06 53 46006 Oberhausen Registriergericht: Amtsgericht Duisburg Registernummer: HRB 18886
2 Preise und Preisanpassung	6 Kündigung
2.1 Die Nettopreise enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer (zzt. 2,05 Ct/kWh) sowie Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.	5.2 Im Übrigen haftet die evo nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung der evo aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
2.2 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Verordnungen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für die Energieversorgung Oberhausen AG (im Folgenden „evo“) verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die evo Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt entsprechend für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen der evo zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.	6.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
2.3 Preisänderungen erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 StromGKV. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung erfolgt. Zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe versendet die evo eine briefliche Mitteilung über die beabsichtigten Änderungen an den Kunden und veröffentlicht die Änderungen im Internet unter www.evo-energie.de .	6.2 Wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde, ist die evo berechtigt, 4 Wochen nach Androhung die Lieferung unterbrechen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
2.4 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, hat er entsprechend § 20 StromGKV das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Änderungen der Preise werden entsprechend § 5 Abs. 3 StromGKV gegenüber demjenigen nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der evo die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.	6.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
3 Abrechnung und Abschlagszahlung	7 Verschiedenes
3.1 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der evo jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.	7.1 Für Änderungen des Vertrages und der AGB gelten die Ziffern 2.3 und 2.4 Satz 1 entsprechend. Kündigt der Kunde nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die evo wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der brieflichen Mitteilung gesondert hinweisen.
3.2 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der evo in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der evo bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die evo berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die der evo entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde. Die Höhe der Mehrkosten für die unterjährige Rechnungsstellung ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Anlage „Preisregelung zu den TOB-Tarifen für Elektro-Wärmepumpen“.	7.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Sondervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Sondervertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die evo wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.
3.3 Die evo erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleich bleibende Abschläge auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung.	8 Rechtsnachfolge
4 Lieferverpflichtung	Die evo ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.
4.1 Die evo ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.	9 Anbieterkennzeichnung
	Energieversorgung Oberhausen AG Danziger Str. 31 46045 Oberhausen Vorstand: Betriebswirt (VWA) Hartmut Gieske Dipl.-Wirt.-Ing. Bernd Homberg Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Böddeling Handelsregister: AG Duisburg HRB 11959
	Kontaktmöglichkeit: T 0800 2552 500 E kundenservice@evo-energie.de www.evo-energie.de
	Anlagen
	Preisregelung zu den TOB-Tarifen für Elektro-Wärmepumpen Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) Ergänzende Bedingungen zur StromGKV
	Stand: 01.09.2011

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391)

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006)

Inhaltsübersicht	Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers	§ 16 Rechnungen und Abschläge
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	§ 8 Messeinrichtungen	§ 17 Zahlung, Verzug
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	§ 9 Zutrittsrecht	§ 18 Berechnungsfehler
§ 2 Vertragsschluss	§ 10 Vertragsstrafe	
§ 3 Ersatzversorgung		Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses
Teil 2 Versorgung	Teil 4 Abrechnung der Energielieferung	§ 19 Unterbrechung der Versorgung
§ 4 Bedarfsdeckung	§ 11 Ablesung	§ 20 Kündigung
§ 5 Art der Versorgung	§ 12 Abrechnung	§ 21 Fristlose Kündigung
§ 6 Umfang der Grundversorgung	§ 13 Abschlagszahlungen	
§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten	§ 14 Vorauszahlungen	Teil 6 Schlussbestimmungen
	§ 15 Sicherheitsleistung	§ 22 Gerichtsstand
		§ 23 Übergangsregelungen
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	Teil 2 Versorgung	Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	§ 4 Bedarfsdeckung	§ 8 Messeinrichtungen
(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 08. November 2006 beendet worden sind.	Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.	(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.	§ 5 Art der Versorgung	§ 9 Zutrittsrecht
(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.	(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.	Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
§ 2 Vertragsschluss	(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.	§ 10 Vertragsstrafe
(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.	(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.	(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.	§ 6 Umfang der Grundversorgung	(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere	(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzan schlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.	(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),	(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,	Teil 4 Abrechnung der Energielieferung
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,	1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,	§ 11 Ablesung
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und	2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder	(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).	3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.	(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.	(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.	1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.	§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten	2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.	Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.	3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung
§ 3 Ersatzversorgung		erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.		(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.		§ 12 Abrechnung
		(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteiltellig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeiteiltellige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder,

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

3. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarforderng Elektrizität genehmigt worden sind.

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Oberhausen AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind der evo innerhalb von zwei Wochen in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der evo durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

2.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel für einen Zeitraum von circa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

2.2 Die evo erhebt in gleichen Abständen Abschläge für den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

2.3 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGVV bleibt unberührt.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen für Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Leistungen kann per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

4.1 Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Mahnung*) 4,30 Euro
- Nachinkassogang**) 28,50 Euro

4.2 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGVV vorliegen, wird die evo den örtlichen Netzbetreiber evo Energie-Netz GmbH mit der Unterbrechung beauftragen.

Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der evo in Rechnung stellt.

4.3 Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der evo nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Lieferungen und Leistungen der evo wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Die mit *) gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

Oberhausen, den 28.12.2006

Energieversorgung Oberhausen AG

Stand 01.01.2012

Preisregelung zu den **TOB-Tarifen** für Elektro-Wärmepumpen

1. Preise (Stand 01.03.2012)

TOB-Tarife Strom für Haushaltskunden im Überblick	Einzählermessung Arbeitspreis in Cent / kWh		Mess- und Schaltpreis in Euro / Jahr ⁴⁾		Leistungspreis pro kW installierter elektrischer Wärmepumpenleistung (Kompressorleistung)		Rabatt ⁵⁾
	netto ²⁾	brutto ³⁾	netto ²⁾	brutto ³⁾	netto ²⁾	brutto ³⁾	
Standard mit Sperrzeiten ¹⁾	15,17	18,05	30,60	36,41			
Standard mit Sperrzeiten ¹⁾ mit Vorauszahlung ⁵⁾	15,17	18,05	30,60	36,41			3 % bzw. 5 % Rabatt auf den Netto-Rechnungsbetrag bei 6- bzw. 12-monatiger Vorauszahlung

1) Sperrzeiten der Wärmepumpe

Die Sperrzeit der Wärmepumpe beträgt täglich vier Stunden in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und 17 bis 19 Uhr. Der Betrieb der Wärmepumpe ist während dieser Zeiten nicht möglich.

2) Verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten:

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien und aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Oberhausen abzuführen ist,
- den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh).

3) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet

Das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zum Rechnungsbetrag.

⁴⁾ Der genannte Mess- und Schaltpreis basiert auf einem Zeitraum von einem Jahr mit 365 Tagen.

5) Rabatt bei TOB-Strom für Elektro-Wärmepumpe

Voraussetzung für den Rabatt von 5% auf den Netto-Rechnungsbetrag ist die Einmalzahlung im Voraus für den voraussichtlichen Stromverbrauch für den gesamten Zeitraum des Abrechnungsjahres. Voraussetzung für den Rabatt von 3% auf den Netto-Rechnungsbetrag ist die Vorauszahlung für jeweils 6 Monate. Die Höhe der Vorauszahlung für den voraussichtlichen Stromverbrauch für das Abrechnungsjahr wird hierbei aufgeteilt. Die erste Vorauszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss und berücksichtigt höchstens 6 Monate. Die zweite Vorauszahlung erfolgt danach. Die Höhe des voraussichtlichen Stromverbrauchs für ein Abrechnungsjahr wird entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder anhand des Verbraucherverhaltens des Kunden von der evo bestimmt. Sofern eine solche Bestimmung nicht möglich ist, bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Der tatsächliche Verbrauch wird auf der Jahresabrechnung berechnet. Der Rabatt von 5% bzw. 3% wird auf den Netto-Rechnungsbetrag gewährt und auf der Jahresabrechnung ausgewiesen und verrechnet. Bei Jahresabrechnungen mit Verbrauchszeiträumen von unter einem Jahr wird für die Rabattierung der Netto-Rechnungsbetrag herangezogen, der für den Zeitraum dieser Preisregelung maßgeblich ist. Sofern der Kunde mit der Vorauszahlung in Verzug gerät, entfällt der Rabatt.

2. Entgelt für Sonderdienstleistungen

2.1 Sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird ein Sonderdienstleistungszuschlag für andere Zahlungsweisen, wie z.B. Barzahlung oder Banküberweisung von 13,20 €/Jahr (15,71 € inkl. 19% USt) erhoben. Der Zuschlag wird für jeden einzelnen Vertrag (Strom, Gas, Fernwärme) separat abgerechnet und einmal pro Jahr in Rechnung gestellt.

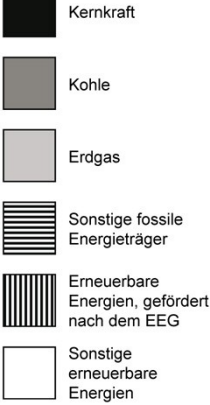
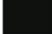
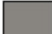



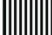
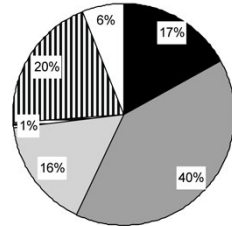
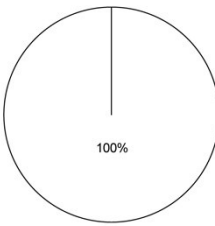
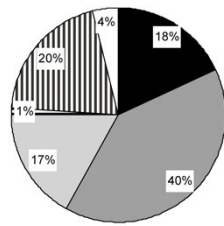
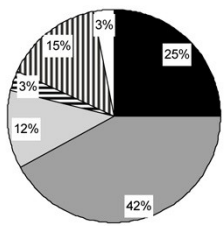
2.2 Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) ein Preis von 12,65 € (15,05 € inkl. USt) pro Rechnung berechnet.

Anmerkungen zu den Mengeneinheiten:

kWh: Stromverbrauch (in Kilowattstunden)

kW: Leistung (Kilowatt)

Information zur Stromlieferung der Energieversorgung Oberhausen AG

<p>EVO – Energieversorgung Oberhausen AG Kennzeichnung der Stromlieferungen 2010 Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2011. Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010.</p>				
	<p>Gesamtstromlieferungen der EVO ¹⁾</p>	<p>Ökostromlieferungen der EVO ²⁾</p>	<p>Verbleibender Energiemix der EVO</p>	<p>Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland*</p>
<p>  <ul style="list-style-type: none">  Kernkraft  Kohle  Erdgas  Sonstige fossile Energieträger  Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG  Sonstige erneuerbare Energien </p>				
CO ₂ -Emissionen	519 g/kWh	0 g/kWh	527 g/kWh	494 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0005 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0005 g/kWh	0,0007 g/kWh
<p>Zusatzinformationen: 1) 14 % unserer Stromlieferung ist in umweltschonender Koppelproduktion von Strom und Wärme erzeugt worden. 2) Der Ökostrom stammt zu 100% aus regenerativen Quellen, gemäß Kriterienkatalog EE (TÜV Süd).</p>				
Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.evo-energie.de oder per Telefon: unter T 0800 2552 500 (kostenlos)			*Allgemeine Versorgung und private Einspeiser Stand der Information: 06.10.2011	

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu solchen Angeboten, Endkunden-Vergleichsprofilen und gegebenenfalls technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über solche Angebote bereitstellen, erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.energieeffizienz.evo-energie.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de.